



Feststellung der Überschreitung einer Sieben-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner

Das Landratsamt Bodenseekreis – Gesundheitsamt – stellt gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) fest:

Im Landkreis Bodenseekreis besteht am 10.04.2021 eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner.

Mit der heutigen Bekanntgabe gehen die Vorschriften des § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 bis 7 CoronaVO ab dem 13.04.2021 den entsprechenden Regelungen der CoronaVO vor.

Begründung

Nach den jeweiligen täglichen Lageberichten des Landesgesundheitsamts lagen in den vergangenen drei Tagen (08.04. bis einschließlich 10.04.2021) im Landkreis Bodenseekreis Sieben-Tages-Inzidenzen mit einem Wert von über 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner vor.

Gemäß § 20 Absatz 7 Satz 1 CoronaVO treten im Falle des § 20 Absatz 5 CoronaVO die Rechtswirkungen bei Überschreiten der Sieben-Tages-Inzidenz am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen erhoben werden.

Friedrichshafen, den 10.04.2021

Lothar Wölflé
Landrat